

PROTOKOLL

Sitzung des Ausschusses für Bau, Natur, Umwelt und Landwirtschaft des Landkreises Heidekreis am 08.03.2018, 16:00 Uhr in Soltau, Harburger Str. 77, Katastrophenschutz-Zentrum.

Teilgenommen haben:

Vorsitzender

Herr Gerhard Meyer

stellv. Vorsitzender

Herr Hans Jürgen Thömen

Kreistagsabgeordnete

Herr Friedhelm Eggers

Herr Bernd-Jörg Ingendahl

Herr Friedrich-Otto Ripke

Herr Henrik Rump

Herr Bernhard Schielke

Herr Werner Schoppan

Herr Olaf Suhk

Herr Lutz Winkelmann

Frau Tanja Kühne

Vertretung für Herrn Fritz-Ulrich Kasch

Schriftführer

Herr Thomas Bubeck

von der Verwaltung

Frau Ursula Englert

Herr Markus Heine

Herr Oliver Schulze

Frau Svenja Stelse-Heine

Gäste

Herr Fred Brandt

Herr Helmut Schäfer

Entschuldigt fehlten:

Kreistagsabgeordnete

Herr Jürgen Hestermann

Herr Fritz-Ulrich Kasch

Herr Dietrich Wiedemann

Die folgende Tagesordnung wurde festgestellt:

Öffentliche Tagesordnung :

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls vom 30.11.2017
4. Einwohnerfragestunde
5. Erweiterung der Deponie Hillern – Ausbau bereits genehmigter Kapazitäten
Vorlage: 2018/1766
6. Allgemeine Informationen zum KLIMO-Projekt "Vernässung von Mooren im Heidekreis"
Vorlage: 2018/1761
7. Natura 2000-Schutzgebietsausweisung; Erstellung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung für das FFH-Gebiet 91 "Ostenholzer Moor & Meißendorfer Teiche"
Vorlage: 2018/1722
8. Natura 2000-Schutzgebietsausweisung; Sicherung des FFH-Gebietes 81 "Örtze mit Nebenbächen"
Vorlage: 2018/1752
9. Deichverteidigungsordnung DV Leinetal
Vorlage: 2018/1726
10. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Einsatz von Glyphosat im Landkreis Heidekreis
Vorlage: 2018/1760
11. Anfragen
12. Verschiedenes
13. Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Tagesordnung :

TOP 1. Eröffnung der Sitzung

Der Ausschussvorsitzende, Herr KTA Meyer, eröffnet um 16:00 Uhr die öffentliche Sitzung und begrüßt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger, die Vertreter der Presse, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung sowie die anwesenden Ausschussmitglieder.

TOP 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Beratungsverlauf:

Der Ausschussvorsitzende, Herr KTA Meyer, stellt fest, dass der Ausschuss ordnungsgemäß geladen wurde und beschlussfähig ist.

TOP 3. Genehmigung des Protokolls vom 30.11.2017

einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0

Der Ausschussvorsitzende, Herr KTA Meyer, lässt über die Genehmigung des Protokolls der Ausschusssitzung vom 16.10.2017 abstimmen.
Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

TOP 4. Einwohnerfragestunde

Der Ausschussvorsitzende, Herr KTA Meyer, befragt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger, ob von ihrer Seite Fragen an den Ausschuss bestehen.

Bezogen auf das Schutzgebietsausweisungsverfahren des FFH-Gebietes 81 „Örtze mit Nebenbächen“, fragt ein Bürger nach geplanten Einschränkungen der Angler an der Örtze. Herr EKR Schulze antwortet, dass infolge des später zu fassenden Kreis Ausschussbeschlusses die Arbeiten des Schutzgebietsausweisungsverfahrens beginnen würden und eine Schutzgebietsverordnung rechtzeitig bekannt gemacht werde. Zum jetzigen Zeitpunkt könne aber noch keine Aussage zu eventuellen Einschränkungen gemacht werden. Ein weiterer Bürger fragt, wie die Politik des Heidekreises einen Ausgleich für den Wertverlust bei Verkäufen von Grundstücken oder ganzen Höfen, den die Schutzgebietsausweisung des Aller-Leinetals hervorbringen würde, schaffen will. Ob sich eine Schutzgebietsausweisung flächenwertmindernd auswirkt, sei nicht bekannt, so Herr EKR Schulze. Bis auf eine Gewährung von finanziellen Mitteln im Rahmen der Erschwerenausgleichsverordnung – Grünland gebe es keine weiteren Hilfen. Ein Bürger äußert seine Bedenken, dass die Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt werde, wenn die für den Bereich des Aller-Leinetals festgelegten Schutzgebietsbestimmungen – welche die Landwirtschaft betreffen – einfach für das Gebiet der Wietze übernommen werden. Herr EKR Schulze gibt hierauf an, dass erst nach einer Analyse der Gegebenheiten vor Ort (z. B. Lebensraumtypen) auf die notwendigen Regelungen eingegangen werden könne. Das Aller-Leinetal könne aber nicht mit der Wietze verglichen werden. Da das Ausweisungsverfahren noch am Anfang stehe, verweist Herr EKR Schulze auf eine Informa-

tionsveranstaltung der Gemeinde Wietzendorf am 20.03.2018 um 17:00 Uhr hin. Der Ausschussvorsitzende, Herr KTA Meyer, weist darauf hin, dass es wegen des Flächenunterschiedes zum FFH-Gebiet „Örtze mit Nebenbächen“ wahrscheinlich nicht zu solchen Arbeitskreistreffen zur Erarbeitung einer Schutzgebietsverordnung kommen würde, wie beim Ausweisungsverfahren im Aller-Leinetal. Ein weiterer Bürger möchte wissen, ob der Auftrag, die Jagd und Fischerei im Aller-Leinetal einzuschränken, vom Ausschuss für Bau, Natur, Umwelt und Landwirtschaft bzw. dem Kreistag komme oder die Untere Naturschutzbehörde dies eigenmächtig entschieden habe. Herr EKR Schulze gibt hierzu an, dass der Arbeitsauftrag bezüglich der Abgrenzung des Schutzgebietes im Aller-Leinetal vom Kreisausschuss gekommen sei. Die Regelungen in den Schutzgebietsverordnungen basieren aber auf den Ergebnissen der Arbeitskreissitzungen.

Auf Nachfrage des Ausschussvorsitzenden, Herrn KTA Meyer, ergeben sich keine weiteren Fragen.

TOP 5. 2018/1766 Erweiterung der Deponie Hillern – Ausbau bereits genehmigter Kapazitäten

zur Kenntnis genommen

Sachverhalt:

Verschärfte gesetzliche Bestimmungen zur Verwertung von Böden und mineralischen Baureststoffen, zu nennen ist hier insbesondere die Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Änderung der Deponieverordnung), die Zunahme privater und öffentlicher Bautätigkeiten (insbesondere im Straßenbereich) sowie die Verknappung des insgesamt vorhandenen Deponieraumes geben Anlass, über eine vollständige Ausschöpfung der vorhandenen Ablagerungskapazitäten der Deponie Hillern innerhalb der Grenzen des Planfeststellungsbeschlusses nachzudenken.

Das Niedersächsische Umweltministerium hat festgestellt, dass nach wie vor Bedarf an Deponiekapazitäten im Norden von Niedersachsen besteht. Ökologisch wie ökonomisch nicht wünschenswerte lange Transportwege für nicht verwertbare mineralische Abfälle werden durch ortsnahe Deponiekapazitäten vermieden. Öffentliche aber auch private Bauvorhaben werden so von zusätzlichen Kosten entlastet. Durch die angedachte Deponieerweiterung würde auch die Zielsetzung des neu gefassten LROP erfüllt. Vom Niedersächsischen Umweltministerium werden die Überlegungen der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) deshalb uneingeschränkt befürwortet.

Bereits am 22. Januar 1982 wurden die Errichtung und der Betrieb der Deponie Hillern durch Planfeststellungsbeschluss genehmigt. Die Deponie Hillern erstreckt sich über vier Ausbaustufen, die im Laufe des Jahres 2019 verfüllt sein werden, sowie eine Erweiterungsfläche im östlichen Bereich der Anlage.

Das Ingenieurbüro für Abfall (IFAS), Hamburg, hat im Auftrag der AHK Überlegungen zu einem Ausbau dieser Erweiterungsfläche angestellt. Die zusätzliche Ablagerungsfläche würde 1 bis 1,2 ha betragen. Daraus resultiert ein zusätzliches Gesamtvolumen von 240.000 bis 295.000 m³.

Zur Erstellung dieses Volumens wird ein Investitionsrahmen in Höhe von rund 2,2 Mio. Euro erwartet, der über eine Laufzeit von 15 Jahren abgeschrieben wird.

Bei positivem Verlauf (Planung 2018, Genehmigung und Ausschreibung 2019, Errichtung 2020) könnte ab 2021 mit der Nutzung der ausgebauten Flächen begonnen werden.

Die Nutzung dieser Flächen dient der Entsorgungssicherheit von nicht verwertbaren mineralischen Abfällen bis voraussichtlich 2035.

Beratungsverlauf:

Der Ausschussvorsitzende, Herr KTA Meyer, begrüßt und bedankt sich bei dem vortragenden Herrn Schäfer und erteilt ihm das Wort. Herr Schäfer erläutert die Notwendigkeit und die Planung der Erweiterung der Deponie Hillern mittels einer Präsentation (s. Anlage 1). Insbesondere gibt er an, dass nach derzeitigen Berechnungen die Deponie Hillern in ca. 2 Jahren die Aufnahmekapazitätsgrenze erreichen würde und die geplante Erweiterung der Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle im Heidekreis diene. Auch führt er zu den Überlegungen aus, statt einer Eigenentsorgung der mineralischen Abfälle auf eine Fremdentsorgung zu wechseln. Neben den Vor- und Nachteilen der beiden Entsorgungsmöglichkeiten geht Herr Schäfer auf die Unsicherheit einer Fremdentsorgung ein. So habe die AHK Kontakt mit der Deponie Höfer (Landkreis Celle) aufgenommen. Zwar konnte mit der Deponie Höfer grundsätzlich ein Vertrag zur Fremdentsorgung abgeschlossen werden, allerdings beinhaltet dieser nur eine Aufnahme von 2.000 t pro Jahr. Angesichts der zwischen 17.000 t und 20.000 t pro Jahr anfallenden mineralischen Abfälle im Heidekreis sei dies aber deutlich zu wenig. Hinzu käme, so Herr Schäfer weiter, dass der Vertrag jährlich kündbar ist, was nicht zu einer ausreichenden Planungs- und Entsorgungssicherheit beitragen würde. Abschließend spricht sich Herr Schäfer für die geplante Erweiterung der Deponie Hillern aus und verteilt eine Presseinformation zu dem Thema (s. Anlage 2). An den Vortrag anschließend fragt Herr KTA Suhk – unter Hinweis auf Diskussionen aus dem Jahr 2012 über die evtl. Annahme von radioaktiven Abfällen aus dem Landkreis Stade – ob von der Deponie Hillern solche Abfälle weiterhin nicht entgegengenommen werden. Dies bestätigt Herr Schäfer, Abfälle aus Stade kämen nicht. Die Frage des Herrn KTA Ripke, ob beabsichtigt sei, Abfälle von anderen Landkreisen zukünftig anzunehmen, verneint Herr Schäfer.

Auf Nachfrage des Ausschussvorsitzenden, Herrn KTA Meyer, ergeben sich keine weiteren Fragen.

TOP 6. 2018/1761 Allgemeine Informationen zum KLIMO-Projekt "Vernässung von Mooren im Heidekreis"

zur Kenntnis genommen

Sachverhalt:

Im Rahmen des 2016 neu aufgestellten europäischen Förderprogrammes ELER (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) hat die Untere Naturschutzbehörde des Heidekreises (UNB) das Projekt „Vernässung von Mooren im Heidekreis“ über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Klimaschutzes durch Verringerung der Freisetzung von Treibhausgasen aus Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten (KLIMO), für die FFH- und Naturschutzgebiete „Vehmsmoor“, „Grundloses Moor“, „Riensheide mit Stichter See und Sägenmoor“ und „Seemoor mit Schwarzem Moor bei Zahrensen“, bewilligt bekommen.

Bei einer 75 %igen Förderquote betragen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben 1.048.825,28 €. Das Projekt soll in den Jahren 2018 bis einschl. 2021 durchgeführt werden.

Ziel des Projektes ist es, durch Vernässungsmaßnahmen ein Fortschreiten der Torfmineralisierung zu mindern und somit Natura 2000-Lebensräume im Heidekreis langfristig zu sichern und entsprechend der rechtlichen Vorgaben zu entwickeln.

Neben der Durchführung von Grabeneinsturmaßnahmen und der Anlage von Dämmen, ist es erforderlich, in Teilbereichen Stroben, Heidelbeeren und geringfügiger vorkommende Kiefern und Birken zu entnehmen, um zu vermeiden, dass sich gebietsfremde Arten weiter ausbreiten können. Somit kann die Evapotranspiration (Gesamtsumme des Wasserverlustes in einem Gebiet an die Atmosphäre) minimiert und Schwingrasengesellschaften sowie Moorheiden können nach der Vernässung dauerhaft etabliert werden. Die Durchführung der vorbereitenden sowie der wasserbaulichen Maßnahmen soll durch externe Firmen erfolgen.

Nach derzeitigem Stand hat das Projekt insgesamt ein Reduktionspotential von ca. 3.375 to CO₂-Äquivalenten pro Jahr.

Die mit der Projektleitung beauftragte Mitarbeiterin der UNB, Frau Englert, stellt das Projekt vor.

Beratungsverlauf:

Der Ausschussvorsitzende, Herr KTA Meyer, erteilt Frau Englert das Wort. Frau Englert stellt das Projekt „Vernässung von Mooren im Heidekreis“ anhand einer Präsentation (s. Anlage 3) vor. Hieran anschließend fragt Herr KTA Ripke nach der Einstellung der Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümern zum Projekt. Frau Englert antwortet, dass bei den bisher geführten Gesprächen eine gewisse Aufgeschlossenheit zu Gestattungsverträgen bestehe, nicht unbedingt zu eventuellen Verkäufen. Allerdings werde zum jetzigen Stand des Projektes erst ermittelt, welche Flächen einen positiven Effekt auf die Projektziele haben können, so Frau Englert weiter. Herr KTA Rump fragt, ob Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümer, die sich nicht an dem Projekt über Gestattungsverträge oder Verkäufe beteiligen, Einschränkungen in der Bewirtschaftung ihrer Flächen hinnehmen müssten und ob die geplanten Maßnahmen auch Flächen in den Regionen um die Moore beeinflusst werden. Hierauf gibt Frau Englert an, dass es Ziel sei, die Maßnahmen im beiderseitigen Einvernehmen durchzuführen. Flächen, die außerhalb der Projektflächen liegen, würden nicht beeinträchtigt.

Auf Nachfrage des Ausschussvorsitzenden, Herrn KTA Meyer, ergeben sich keine weiteren Fragen.

TOP 7. 2018/1722 Natura 2000-Schutzgebietsausweisung; Erstellung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung für das FFH-Gebiet 91 "Ostenholzer Moor & Meißendorfer Teiche"

einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, die Untere Naturschutzbehörde (UNB) mit der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes weitgehend beschränkt auf das FFH-Gebiet Nr. 91 „Ostenholzer Moor & Meißendorfer Teiche“, zu beauftragen.

Sachverhalt und Rechtslage:

Der Landkreis Heidekreis ist verpflichtet, dass FFH-Gebiet 91 „Ostenholzer Moor & Meißendorfer Teiche“ als Bestandteil von Natura 2000 bis zum 31.12.2018 durch die Ausweisung eines Schutzgebietes rechtlich zu sichern.

Ziel des Gebietsschutzes ist ein länderübergreifender Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume.

Das FFH-Gebiet "Ostenholzer Moor & Meißendorfer Teiche" erstreckt sich auf die Landkreise Celle und Heidekreis. Bei dem Teilbereich im Landkreis Heidekreis handelt es sich um eine ca. 135 ha große Fläche in den Gemarkungen Engehausen und Essel der Samtge-

meinde Schwarmstedt, dem sogenannten „Thörener Bruch“, südlich des Truppenübungsplatzes Bergen zwischen Ostenholz und Engehausen.

Die Grenze des FFH-Gebietes ergibt sich aus der beigefügten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage).

Insgesamt weist der Thörener Bruch starke Beeinträchtigungen durch Entwässerungen auf. Das Entwicklungspotenzial durch Anhebung des Wasserstandes ist extrem groß und in Anbetracht der stark fortgeschrittenen Mineralisierung des Torfbodens dringend geboten.

Stark beeinträchtigt ist auch die Meiße selbst. Das Gewässer ist weitestgehend begradigt und rund 2,00 m ins Gelände eingeschnitten, so dass ein naturnahes Ufer mit Rückzugsraum für Jungfische etc. kaum gegeben ist.

Durch die nationale Sicherung des Gebietes soll vordergründig die Qualität der naturnahen Wälder durch gänzliche Vermeidung von standortfremden Nadelholz oder fremdländischen Gehölzen gewahrt werden. Auf Grund der schon erheblichen Beeinträchtigung durch Entwässerung wäre eine Verschlechterung des Waldzustandes durch Einbringung von lebensraumfremden Baumarten schädlich. Außerdem sollte der geringe Anteil von Tot- und Altholz verbessert werden. Als Schutzkategorie kommt in diesem Fall sowohl ein Naturschutzgebiet (NSG) als auch ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) in Betracht, da in beiden Schutzkategorien die Erhaltungsziele umgesetzt werden können.

Die betroffenen Eigentümer wurden ermittelt und über die geplante Schutzgebietsausweisung in Kenntnis gesetzt. Insgesamt wurden 36 Eigentümer angeschrieben und um Rückmeldung bis zum 30.11.2017 gebeten, welche Schutzkategorie (NSG oder LSG) sie bevorzugen würden.

17 Eigentümer haben sich zurückgemeldet. Von ihnen bevorzugten 4 die Ausweisung als NSG, 7 x wurde sich für die Ausweisung als LSG ausgesprochen und die restlichen Eigentümer wollten sich noch nicht festlegen bzw. lehnen eine Schutzgebietsausweisung generell ab. Da sich mehrheitlich für die Ausweisung als LSG ausgesprochen wurde, ist beabsichtigt einen entsprechenden Verordnungsentwurf zu erarbeiten.

Zur Zahlung des Erschwernisausgleiches kommt es in einem LSG derzeit nicht.

Beratungsverlauf:

Der Ausschussvorsitzende, Herr KTA Meyer, erteilt zunächst Herrn EKR Schulze das Wort. Herr EKR Schulze übergibt an die Ausschussmitglieder ein Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) vom 27.02.2018 (s. Anlage 4), in dem die Bitte um Einhaltung der Fristen zum Abschluss der rechtlichen Sicherung der FFH-Gebiete geäußert wird. Weiter überreicht er ein dazugehöriges Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) (s. Anlage 5). Hieran anschließend gibt Herr EKR Schulze einen Überblick zu den Schutzgebietsausweisungsverfahren, die derzeit durchgeführt werden. Insbesondere gibt er an, dass ein Abschluss der Ausweisungsverfahren der FFH-Gebiete „Böhme“ und „Lüneburger Heide“ zum Ende 2018 nicht mehr möglich sei, sondern erst im Jahr 2019 durchgeführt bzw. zu Ende gebracht werden könne. Regelmäßige Berichte zum Fortschritt der Verfahren werden in den monatlichen Sitzungen des Kreisausschusses stattfinden, so Herr EKR Schulze. Weiter informiert Herr EKR Schulze die Mitglieder des Ausschusses über ein Treffen am heutigen Tag mit Mitarbeitern des MU. Dort habe er die Information erhalten, dass das MU den Arbeitsauftrag zur Erarbeitung einer Erschwernisausgleichsverordnung Wald erhalten habe. Es wurde die Aussage getroffen, dass hiernach ein Erschwernisausgleich für Wald in Landschaftsschutzgebieten gewährt werden könne. Herr KTA Ripke merkt an, dass sich der Heidekreis bei den noch ausstehenden Schutzgebietsausweisungsverfahren sputen müsse. Wenn sich bei einer schriftlichen Eigentümerabfrage, ob ein FFH-Gebiet als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden soll, nur 17 von 36 zurückmelden, so sei dies nicht viel. Hierauf gibt Frau KTA Kühne an, dass trotz der Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer Sorgfalt vor Eile kommen müsse. Dass eine solche Beteiligung durchgeführt wurde, lobt sie, allerdings müsse Ihrer Ansicht nach bei den Personen noch einmal nachgefragt werden, die sich nicht zurückgemeldet haben. Dem widerspricht Herr KTA Rump. Wer sich

nicht melde, habe selber Schuld. Weiter fragt Herr KTA Rump nach dem Ablauf der Ausweisungsverfahren, bei denen ein Nachbarlandkreis gebietsübergreifend für eine Schutzgebietsausweisung zuständig ist. Herr Heine erläutert kurz hierzu den Ablauf. Im Anschluss erteilt der Ausschussvorsitzende, Herr KTA Meyer, Frau Stelse-Heine das Wort. Frau Stelse-Heine stellt das FFH-Gebiet 91 „Ostenholzer Moor & Meißendorfer Teiche“ anhand einer Präsentation (s. Anlage 6) vor und informiert den Ausschuss über die geplante weitere Vorgehensweise.

Der Ausschussvorsitzende, Herr KTA Meyer, trägt die Beschlussvorlage vor und lässt – nach Abfrage, ob es Nachfragen gebe, welches nicht der Fall ist – abstimmen.

TOP 8. 2018/1752 Natura 2000-Schutzgebietsausweisung; Sicherung des FFH-Gebietes 81 "Örtze mit Nebenbächen"

abweichend beschlossen

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 1

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, zur Sicherung des FFH-Gebietes 81 „Örtze mit Nebenbächen“ die Untere Naturschutzbehörde (UNB) mit der Ausweisung von zwei getrennten Schutzgebieten zu beauftragen.

1. Für den Teilbereich Örtze und Kleine Örtze soll die bestehende Naturschutzgebietsverordnung NSG LÜ 207 „Tal der Kleinen Örtze“ überarbeitet werden.
2. Der FFH-Teilbereich der Wietze soll nach Rücksprache mit der Gemeinde Wietzen-dorf als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen werden. Ferner soll in enger Abstimmung mit der Gemeinde Wietzen-dorf geprüft werden, ob das im Flächennutzungsplan der Gemeinde unmittelbar an die FFH-Fläche angrenzende Vorranggebiet „Naturschutz an der Wietze“ ergänzend als LSG ausgewiesen werden soll.

Sachverhalt und Rechtslage:

Der Landkreis Heidekreis ist verpflichtet, dass FFH-Gebiet 81 „Örtze mit Nebenbächen“ als Bestandteil von Natura 2000 bis zum 31.12.2018 durch die Ausweisung eines Schutzgebietes rechtlich zu sichern.

Ziel des Gebietsschutzes ist ein länderübergreifender Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume.

Das Gebiet liegt in der naturräumlichen Einheit "Naturpark Südheide“.

Es besteht aus zwei Teilgebieten in den Gemarkungen Oerrel (Stadt Munster) und der Gemarkung Wietzen-dorf im Landkreis Heidekreis und bildet zusammen mit weiteren Teilgebieten im Landkreis Celle das FFH-Gebiet 081 „Örtze mit Nebenbächen“.

Der Teilbereich Örtze und Kleine Örtze wird durch Überarbeitung der bestehenden Naturschutzgebietsverordnung NSG LÜ 207 „Tal der Kleinen Örtze“ gesichert. Zu diesem Zweck wird der Verordnungstext an die Erfordernisse der europäischen Richtlinien angepasst. Die Grenze des bestehenden NSG wird im Bereich der Örtze an die FFH-Gebietsgrenze mit kleinräumigen Anpassungen zur klaren Nachvollziehbarkeit erweitert.

Die Erhaltung, Renaturierung und eigendynamische Entwicklung des Heidebaches "Kleine Örtze" mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Steinbeißer, Groppe, Bachneunauge sowie Grüne Keiljungfer bleibt so gewährleistet.

Der Teilbereich der Wietze wird nach Rücksprache mit der Gemeinde Wietzendorf im Bereich des FFH-Gebietes als LSG ausgewiesen. Die Abgrenzung des LSG soll das im Flächennutzungsplan der Gemeinde ausgewiesene Vorranggebiet „Naturschutz an der Wietze“ ergänzend umfassen und das FFH-Gebiet mit dem Vorranggebiet verbinden. Zur Zahlung des Erschwernisausgleiches kommt es in einem LSG derzeit nicht.

Die Grenzen der Gebiete ergeben sich aus den beigefügten Karten.

In seiner Sitzung am 08.03.2018 hat der Ausschuss für Bau, Natur, Umwelt und Landwirtschaft mit 8 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen empfohlen, den bestehenden Beschlussvorschlag [siehe Vorlage (1)] in den nunmehr oben stehenden Beschlussvorschlag abzuändern.

Beratungsverlauf:

Zu Beginn des Tagesordnungspunktes übergibt der Ausschussvorsitzende, Herr KTA Meyer, den Vorsitz an Herrn KTA Thömen, da er selbst zu der Diskussion beitragen möchte. Der Ausschussvorsitzende, Herr KTA Thömen, erteilt Frau Stelse-Heine das Wort. Frau Stelse-Heine trägt zum Thema anhand einer Präsentation (s. Anlage 7) vor. Im Zuständigkeitsbereich des Heidekreises teile sich das FFH-Gebiet 81 „Örtze mit Nebenbächen“ in die Bereiche Örtze – wovon ein Teil innerhalb des Truppenübungsplatzes Munster Süd liegt und somit die Bundeswehr für die nationale Sicherheit zuständig sei – sowie die Wietze. Da beide Teilbereiche große naturschutzfachliche Unterschiede aufweisen würden und auch räumlich weit auseinanderlägen, sei eine getrennte Ausweisung geplant. Derzeit liege im Teilbereich Örtze ein ca. 318 ha großes Naturschutzgebiet (NSG). Die entsprechende Naturschutzgebietsverordnung sei aber den europäischen Anforderungen nicht mehr gerecht, so Frau Stelse-Heine weiter. Da somit dieses wie auch die Restfläche von ca. 129 ha neu unter Schutz gestellt werden müsse und das gesamte Gebiet unter einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) läge – dessen Verordnung ebenfalls nicht den FFH-Vorgaben entspräche, besteht der Vorschlag, beide Gebiete als ein gemeinsames NSG auszuweisen. Weiter geht Frau Stelse-Heine auf das Teilgebiet Wietze ein. Das geplante LSG bestehe aus drei Einheiten. Im Osten, an den Truppenübungsplatz Munster Süd angrenzend, liegt der FFH-Bereich der Wietze. Im Westen, im Umfeld und in der Ortschaft Wietzendorf sei ein von der Gemeinde Wietzendorf ausgewiesenes Vorranggebiet Naturschutz. Die Idee sei es gewesen, so Frau Stelse-Heine, beide Gebiete – unter Einbeziehung der dazwischenliegenden Fläche – als ein gemeinsames LSG auszuweisen. Der Ausschussvorsitzende, Herr KTA Thömen, teilt die Beratung zu beiden Gebieten auf und lässt mit dem Teilbereich Örtze beginnen. Die Frage von Frau KTA Kühne, ob sich das geplante Schutzgebiet innerhalb der FFH-Grenzen befindet, bejaht Frau Stelse-Heine. Herr KTA Ripke fragt, welche fachlichen Daten dem Vorschlag NSG zugrunde liegen würden. Frau Stelse-Heine nennt u. a. die Standarddatenbögen sowie eine vor zwei Jahren durchgeführte FFH-Basiserfassung. Nach Auswertung dieser Daten sei die NSG-Wertigkeit festgestellt worden. Da dies für das zu überarbeitende NSG wie auch für die neu hinzukommende Fläche gelte, sei es naheliegend, beide Bereiche als ein gemeinsames NSG auszuweisen. Herr KTA Winkelmann gibt an, dass der Teilbereich Örtze unter dem bestehenden LSG-Regime gut aufgehoben und somit eine NSG-Ausweisung nicht nötig sei. Hierauf gibt Frau Stelse-Heine zu bedenken, dass das bestehende und beide Bereiche übergreifende LSG „Munster-Oerrel“ eine Gesamtfläche von ca. 3.800 ha aufweise. Da die LSG-Verordnung über 30 Jahre alt sei, müsse das gesamte Gebiet überarbeitet werden, welches unzweckmäßig wäre, da lediglich eine Fläche von ca. 447 ha an das FFH-Recht angepasst werden müsste. Da zu dem Teilbereich Örtze keine weiteren Fragen bestehen, lässt der Ausschussvorsitzende, Herr KTA Thömen, den Ausschuss über den Teilbereich Wietze beraten. Einleitend hierzu sagt Frau KTA Kühne aus, dass – wie beim Schutzgebietsausweisungsverfahren „Ostenholzer Moor & Meißendorfer Teiche“ – zunächst die Stimmung der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer eingeholt werden solle. Der Beschluss, das Schutzgebietsausweisungsverfahren zu beginnen, solle verschoben werden. Auch schlägt Frau KTA Kühne vor, hierzu ein bis zwei Sitzungen des Ausschusses für Bau, Natur, Umwelt und Landwirtschaft mehr im Jahr durchzuführen. Unter dem Hinweis, dass das Vorranggebiet Naturschutz bereits vor mehreren Jahrzehnten von

der Gemeinde Wietzendorf ausgewiesen wurde und das Teilstück zwischen FFH-Gebiet und dem Vorranggebiet intensiv landwirtschaftlich genutzt werde, schlägt Herr KTA Meyer einen abweichenden Beschlussvorschlag, welchen er vorliest, vor. Hiernach soll gemeinsam mit der Gemeinde Wietzendorf geprüft werden, ob das Vorranggebiet in ein auszuweisendes LSG mit eingeschlossen werden soll. Herr KTA Ingendahl merkt an, dass der zu diesem Tagesordnungspunkt vom Kreisausschuss zu gebende Arbeitsauftrag kein Beschluss über die Festlegung des Gebietes sei. Wenn mit diesem Arbeitsauftrag gewartet werden würde, käme der Heidekreis nie zu etwas. Bezogen auf die Vorschläge von Frau KTA Kühne weist Herr EKR Schulze auf die in der Vergangenheit liegenden Ausweisungsverfahren „Vehmsmoor“ und „Grundloses Moor“ hin. Dort habe es insgesamt zwei Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung sowie das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren gegeben. Unter dem Hinweis, dass die Aufstellungsbeschlüsse – also die Arbeitsaufträge des Kreisausschusses an die Untere Naturschutzbehörde – formal nicht notwendig oder vorgesehen seien, bittet Herr EKR Schulze die Politik, die Anforderungen der Schutzgebietsausweisungsverfahren nicht zu hoch zu stellen. Eine umfassende Beteiligung der Bevölkerung, wie beim Ausweisungsverfahren im Aller-Leinetal, sei bei dem bestehenden Zeitdruck und den begrenzten Ressourcen der Unteren Naturschutzbehörde nicht leistbar. Herr KTA Ripke merkt an, wenn die vorgegebene Frist zur Sicherung der FFH-Gebiete nicht eingehalten werde, das Land die Aufgabe der Ausweisungsverfahren an sich nehmen könne und dann keine Beteiligung – wie sie vom Heidekreis durchgeführt werde – stattfinden würde. Er schlägt vor, den Teilbereich Wietze nur innerhalb der FFH-Grenzen als LSG auszuweisen. Verhandlungen mit der Gemeinde Wietzendorf über die evtl. Aufnahme des Vorranggebietes ins LSG könnten später geführt werden, so Herr KTA Ripke. Auf den Hinweis von Frau Stelse-Heine, dass ein förmliches Beteiligungsverfahren nur mit festgelegten Schutzgebietsgrenzen durchgeführt werden könne und diese im Nachhinein – also im Rahmen der Abwägung – nicht mehr in diesem Maßstab verändert werden könnten, sagt Herr KTA Ripke aus, dass die Gemeinde Wietzendorf mit der Hinzufügung des Vorranggebietes zum geplanten LSG nicht für die Eigentümerinnen und Eigentümer sprechen könne. Hierzu weist Frau Stelse-Heine auf eine Informationsveranstaltung der Gemeinde Wietzendorf am 20.03.2018 zu diesem Thema hin. Frau Kühne spricht sich für eine Verlagerung der personellen Ressourcen der Unteren Naturschutzbehörde aus, um eine umfassende Bürgerbeteiligung zu gewährleisten. Dem Vorschlag des Herrn KTA Ripke, dieses Jahr nur ein LSG innerhalb des FFH-Gebietes auszuweisen und darauf folgend weitere Verhandlungen zu führen, könne sie sich anschließen. Auch Herr KTA Winkelmann schließt sich diesem Vorschlag an. Allerdings hinterfragt er, warum der Teilbereich Örtze nicht auch als LSG ausgewiesen werden könne. Herr KTA Meyer erwidert, dass zwar nur die Ausweisung des FFH-Gebietes verpflichtend sei, die Gemeinde Wietzendorf sich aber wünsche, das gesamte Gebiet – mit Zustimmung der Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümer – als LSG zusammenzuführen. Dass das Vorranggebiet zum größten Teil im Eigentum der Gemeinde Wietzendorf steht, fügt Herr KTA Meyer an. Hierauf zitiert Herr Heine aus der Einladung der Gemeinde Wietzendorf an die betroffenen Anlieger an Aue und Wietze vom 06.03.2018. Hier äußert sich die Gemeinde Wietzendorf dahingehend, dass die gemeinsame Ausweisung des Vorranggebietes, des FFH-Gebietes und der dazwischenliegenden Fläche sinnvoll wäre. Weiter weist Herr Heine auf die guten Erfahrungen bei Abstimmungen mit den Gemeinden bei Schutzgebietsausweisungen hin.

Der Ausschussvorsitzende, Herr KTA Thömen, lässt hiernach über den Antrag des Herrn KTA Meyer zur Empfehlung der Änderung des Beschlussvorschlages zu Nr. 2 „Der FFH-Teilbereich der Wietze soll nach Rücksprache mit der Gemeinde Wietzendorf als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen werden. Ferner soll in enger Abstimmung mit der Gemeinde Wietzendorf geprüft werden, ob das im Flächennutzungsplan der Gemeinde unmittelbar an die FFH-Fläche angrenzende Vorranggebiet „Naturschutz an der Wietze“ ergänzend als LSG ausgewiesen werden soll.“ abstimmen. Bei 8 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen wird diese Empfehlung mehrheitlich beschlossen. Hieran anschließend lässt der Ausschussvorsitzende, Herr KTA Thömen, über die nunmehr geänderte Beschlussvorlage abstimmen.

Zum Abschluss dieses Tagesordnungspunktes übergibt der Ausschussvorsitzende, Herr KTA Thömen, den Vorsitz an Herrn KTA Meyer zurück.

TOP 9. 2018/1726 Deichverteidigungsordnung DV Leinetal

einstimmig beschlossen
Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Verordnung über die Deichverteidigung im Deichverband Leinetal in den Landkreisen Heidekreis, Nienburg und der Region Hannover.

Sachverhalt und Rechtslage:

Nach § 27 des Nds. Deichgesetzes ist die Deichbehörde verpflichtet, für jeden Deich, nach Anhörung des Trägers der Deichverteidigung, eine Deichverteidigungsordnung (DVO) zu erlassen. Der Landkreis Heidekreis wurde mit Zustimmung der Region Hannover und dem Landkreis Nienburg mit Schreiben v. 29.08.20016 vom Nds. Ministerium f. Umwelt, Energie und Klimaschutz zur zuständigen Behörde für den Erlass der Deichverteidigungsordnung bestimmt. Zuständige Deichbehörde ist der Landkreis Heidekreis, Träger der Deicherhaltung der örtliche Deichverband.

Die DVO soll für den Bereich des Deichverbandes Leinetal die Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Verteidigung schaffen, indem sie den generellen Rahmen des Deichgesetzes mit konkreten Regelungen ausfüllt.

Die beigefügte Verordnung wurde mit dem Deichverband Leinetal sowie dem Landkreis Nienburg und der Region Hannover abgestimmt.

Beratungsverlauf:

Der Ausschussvorsitzende, Herr KTA Meyer, erteilt Herrn EKR Schulze das Wort. Herr EKR Schulze erläutert kurz den Sachverhalt und gibt insbesondere an, dass die vorliegende Verordnung über die Deichverteidigung in enger Abstimmung mit den Nachbarkommunen erarbeitet wurde. Herr KTA Suhk verlässt die Sitzung.

Der Ausschussvorsitzende, Herr KTA Meyer, trägt die Beschlussvorlage vor und lässt – nach Abfrage, ob es Nachfragen gebe, welches nicht der Fall ist – abstimmen.

TOP 10. 2018/1760 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Einsatz von Glyphosat im Landkreis Heidekreis

abweichend beschlossen
Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt über die Anträge der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zum Einsatz von Glyphosat im Landkreis Heidekreis.

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bau, Natur, Umwelt und Landwirtschaft in seiner Sitzung am 08.03.2018:

Der Ausschuss für Bau, Natur, Umwelt und Landwirtschaft empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag einstimmig, die Anträge der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zum Einsatz von Glyphosat im Landkreis Heidekreis abzulehnen.

TOP 13. Schließung der öffentlichen Sitzung

Beratungsverlauf:

Der Ausschussvorsitzende, Herr KTA Meyer, schließt die Sitzung um 18:26 Uhr.

Schließung der Sitzung um 18:26 Uhr.

Oliver Schulze
EKR

Gerhard Meyer
Vorsitz

Thomas Bubeck
Protokollführung